

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Nachfolgende Bedingungen der Firma T/Mould Solution GmbH & Co. KG (nachfolgend T/Mould oder Verkäufer genannt) gelten ausschließlich für alle Verträge, die zwischen T/Mould und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) abgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn T/Mould diesen nicht ausdrücklich widerspricht. T/Mould hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht.
3. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien, die im Zusammenhang mit Vertragsschlüssen getroffen werden, sind in Verträgen, diesen Bestimmungen und der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich niedergelegt bzw. niederzulegen. Sämtliche Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien rechtswirksam erklärt werden. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Kunden sind unwirksam.
4. Soweit im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs und unserer Möglichkeiten technische Auskünfte, Vorschläge und Beratungen ohne zusätzliches Entgelt gewährt werden, so erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Verbindlichkeit und Haftung.

II. Angebot / Zustandekommen des Vertrages / Schriftform

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer bezeichnet diese ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich.
Angebote des Verkäufers sind eine Aufforderung an den Kunden ein rechtsverbindliches Angebot (eine Bestellung) abzugeben.
Angebote des Verkäufers behalten ihre Gültigkeit für 30 Tage sofern nicht anderes angegeben wurde.
2. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung von T/Mould zustande. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.
Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.
3. Zum Angebot gehörende technische Spezifikationen oder ausdrücklich einbezogene, den Liefergegenstand betreffende Definitionen des Kunden sind wesentlicher Bestandteil der ausgewiesenen Preis- und Terminabsprachen. Von dem Kunden übermittelte Daten in Form schriftlicher Maßangaben oder übermittelter EDV-Daten etc. werden mit den üblichen ISO-Toleranzen bearbeitet.
Im Übrigen gelten die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsangaben, Muster und Proben als unverbindliche Anschauungsstücke und Maßangaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
Nachträgliche Änderungen werden in einem schriftlichen Angebotsnachtrag oder der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
Sind die vom Kunden eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, ein spezifiziertes Angebot abzugeben, werden von dem Verkäufer zunächst mündliche oder schriftliche Richtpreisangaben unterbreitet, die zur Preis- und Lieferzeitorientierung dienen, jedoch keinen bindenden Charakter haben.
4. Über erforderliche Werkzeugänderungen, die nach Aufwand berechnet werden, ergeht ein gesondertes Angebot.
5. Änderungen in Konstruktion und/oder Form und/oder Ausführung sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von dem Verkäufer für den Kunden zumutbar sind.

III. Preise / Verpackungen, Fracht, Montage etc.

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind für den jeweiligen Auftrag verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn T/Mould eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zu vertreten hat. Bei vom Kunden zu vertretenen Lieferverzögerungen behält sich T/Mould vor, den Preis entsprechend einer eventuell gegebenen, nicht von ihm zu vertretenen Kostenveränderung anzupassen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk in Euro (€) ausschließlich Verpackung, Fracht, Montage, Versicherung, Inbetriebnahme, Zoll und ähnlichem. Die Preise sind Netto-Preise und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Kosten für Verpackung, Fracht, Montage, Versicherung, Inbetriebnahme und ähnlichem werden gesondert vereinbart und separat in Rechnung gestellt.

Alle Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind im Übrigen unverbindlich.

3. Sonderleistungen oder Änderungswünsche von dem Kunden werden gesondert berechnet.

IV. Zahlung / Skonto / Zahlungsverzug / Ruhen der Lieferpflicht

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen für Werkzeuge an den Verkäufer wie folgt zu erbringen:
40 % der Rechnungssumme unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung,
40 % der Rechnungssumme bei Musterung und
20 % der Rechnungssumme bei Lieferung und Rechnungsstellung (spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Erstmuster).
In den übrigen Fällen (z.B. für Verriegelungssysteme) sind die Zahlungen unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware fällig.
In allen Fällen sind die Forderungen des Verkäufers, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug.
Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
Jegliche Zahlungen haben in Euro (€) zu erfolgen. Evtl. ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
Zahlungen des Kunden haben ausschließlich auf eines der in den Rechnungen des Verkäufers genannten Konten zu erfolgen. Etwaige Vertreter von T/Mould haben keine Inkassovollmacht. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
2. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens und die Geltendmachung desselben bleiben hiervon unberührt.
Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In vorgenannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Die Lieferpflicht von T/Mould ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
5. Ist der Kunde aufgrund mehrerer Lieferungen zur Zahlung verpflichtet, so werden Zahlungen wie folgt angerechnet: Zunächst wird auf die fällige Schuld gezahlt, bei mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche T/Mould geringere Sicherheit bietet. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Eine vom Kunden getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

V. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Lieferung / Gefahrübergang / Lieferverzug

1. Liefer- und Leistungsfristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch den Verkäufer bestätigt wurden. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Kunde von ihm zu beschaffende Dokumente, Informationen, Genehmigungen oder Freigaben, die für die Auftragsbearbeitung erforderlich sind, nicht rechtzeitig beibringt oder vereinbarte Anzahlungen nicht leistet. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn nach Annahme des Auftrages auf Wunsch des Kunden am Liefergegenstand Änderungen vorgenommen werden, die eine Einhaltung der früheren Lieferfrist ausschließen.

2. Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden durch den Verkäufer angezeigt wird. Sobald die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt ist, beginnt die Abnahmeverpflichtung des Kunden.
Im Falle der Versendung der Ware erfolgt diese auf geeignetem, von T/Mould zu bestimmenden Versandweg und auf Kosten des Kunden. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden und nur auf Kosten des Kunden.
Die Verpackung wird separat berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Der Verkäufer kann vor dem vereinbarten Liefertermin angemessene und zumutbare Teillieferungen vornehmen und gesondert abrechnen, es sei denn, der Kunde macht ein berechtigtes Interesse an einer Gesamtlieferung geltend.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht unabhängig davon, ob die Beförderung durch T/Mould, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, mit Beginn der Verladung der Ware auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer ausnahmsweise die Versandkosten trägt. Verzögert sich die Verladung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Verladebereitschaft. Bei Teillieferungen gelten diese Regeln entsprechend.
5. Verzögert sich die Lieferung durch Eintritt für von dem Verkäufer nicht abwendbarer und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, ungenügende Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen oder Energie, sonstige Betriebsstörungen, Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe etc.), verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Dauer des Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn dem Kunden unverzüglich Mitteilung gemacht wird, dass die Lieferung aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen kann, ist der Rücktritt vom Vertrag und die Forderung von Schadenersatz durch den Kunden ausgeschlossen. Dauern diese Umstände mehr als sechs Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wird aus den genannten Gründen die Lieferung unmöglich, wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei.
6. Der Verkäufer kommt nur in Verzug, wenn ihm der Kunde zunächst eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat, es sei denn er hat zuvor ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung der Leistungszeit nach § 286 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BGB. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
7. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind für jede volle Woche des Lieferverzuges auf 0,5 % des Wertes der Gesamtlieferung, jedoch insgesamt maximal 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte, beschränkt.
Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung statt der Leistung sind auf maximal 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte, beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen der Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.
Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, wenn dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in diesem Absatz nicht verbunden.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich auf erkennbare und typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art hin zu untersuchen und festgestellte Abweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche gerechnet ab dem Tage der Ablieferung, schriftlich durch Versendung der Mängelrüge an den Geschäftssitz von Verkäufer zu rügen.
Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Rüge oder ist die Rüge verspätet, verliert der Kunde seine Ansprüche wegen etwa vorhandener Mängel der Kaufsache. Jegliche Bearbeitung einer evtl. Mängelanzeige durch den Verkäufer, insbesondere die Untersuchung der Ware nach Rücksendung durch den Kunden, bedeutet in keinem Falle einen Verzicht auf die Einhaltung der Rügeobliegenheit durch den Kunden.
Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Wenn die Ware nur unwesentliche Mängel aufweist, ist der Kunde zur Annahme der Lieferung verpflichtet.
3. Im Falle eines Mangels ist der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung, § 439 Abs. 1 BGB). Er ist im Falle

- der Nacherfüllung verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach Erhebung der Mängelrüge an einen anderen Ort verbracht oder verändert wurde. Er darf die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Das Eigentum an ausgetauschten bzw. ersetzten Teilen geht mit der Durchführung der Nacherfüllung auf den Verkäufer über.
4. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer zunächst schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er andere Gewährleistungsrechte geltend machen kann. Erfolgt die Nacherfüllung aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Kaufpreises zu erklären oder unter den Voraussetzungen der Ziff. VIII Schadenersatz zu verlangen.
 5. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern eine nur geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt, insbesondere die Ware nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Unwesentliche Mängel liegen beispielsweise vor bei nur unerheblichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Brauchbarkeit der Ware (z.B. zeigt ein Anlauf einer Serienproduktion, auch von Kleinserien, die Brauchbarkeit an). Die Gewährleistung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte Mängelbeseitigungs- oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt haben, ohne dies mit dem Verkäufer abgestimmt zu haben und/oder ohne dass dies zwingend erforderlich war.
 6. Keine Mängel liegen vor bei natürlicher Abnutzung der Kaufsache (u.a. bei Verschleiß), bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (einschließlich nicht zeitgemäßer oder überalterter Spritzgießmaschinen) entstehen oder bei Fehlern oder Schäden an der Kaufsache, die nach Gefahrübergang aufgrund von besonderen äußeren Einflüssen entstehen, die nicht vertraglich vorausgesetzt sind.
 7. Schadenersatz wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (Produktionsausfall, Ansprüche wegen verspäteter Lieferung an Abnehmer des Kunden etc.), können nur geltend gemacht werden, wenn eine uns schriftlich gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist. Im übrigen gilt für Schadenersatzansprüche Ziffer VIII.
 8. Die Ansprüche des Kunden wegen ordentlich und fristgerecht gerügter Mängel der Kaufsache verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Gefahrübergang der Kaufsache. Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises erklären, so sind diese Rechte ebenfalls nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Gefahrübergang der Kaufsache, ausgeschlossen. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist.
 9. Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, hat der Verkäufer das Recht, den Kunden mit einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte ihm gegenüber geltend zu machen. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Das gilt nur, wenn der Verkäufer in der Aufforderung mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.
 10. Über die vorstehende Regelung der Gewährleistung hinaus übernimmt der Verkäufer keine Garantie für die Beschaffenheit der von T/Mould gelieferten Kaufsache. Garantien werden von T/Mould nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung übernommen. Für derartige Garantien gelten die Bestimmungen nach Ziff. VII. Pkt. 6 entsprechend. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder sonstige technische Vorschriften dient nur der Beschreibung der Kaufsache und stellt keine Garantieübernahme dar.

VIII. Haftung für Schadenersatz und vergebliche Aufwendungen

1. Eine Haftung des Verkäufers für Schadenersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Höhe eines evtl. Schadenersatzanspruchs ist in diesem Falle begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftli-

chen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3. Schadenersatzansprüche wegen Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Kaufgegenstand nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist.
4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und weiteren zwingenden gesetzlichen, haftungsbegründenden Vorschriften.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefährübergang der Kaufsache. Dies gilt nicht, wenn T/Mould Arglist nachgewiesen wird.
6. Sofern nicht vorstehend abweichend geregelt, ist eine weitere Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehender oder noch entstehender Forderungen vor. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
2. Bei schuldhaftem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer erklärt dies ausdrücklich schriftlich. Die zurückgenommene Ware wird gutgeschrieben mit dem tatsächlich Erlös nach Abzug der Verwertungs- und Rücknahmekosten.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, T/Mould die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für die entstandenen Kosten.
4. Der Kunde trägt die Gefahr für die Vorbehaltsware und ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Feuer, Wasser und Diebstahl etc.) auf eigene Kosten zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens tritt der Kunde hiermit an T/Mould ab.
5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern, wenn er seinerseits unter Eigentumsvorbehalt liefert. Die Weiterveräußerung erfolgt u.a. dann nicht im ordentlichen Geschäftsgang, wenn der Kunde mit seinem Abnehmer ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat; zulässig ist dagegen die Einstellung in laufende Rechnung. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endbetrages der Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; er verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Besteller die Abtretung offen legen, T/Mould die erforderlichen Auskünfte erteilen und die dazugehörigen Unterlagen aushändigen.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung derart, dass T/Mould als Hersteller anzusehen ist. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt T/Mould das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware; die durch die Veräußerung der verarbeiteten Sache erworbenen Kundenforderungen werden an T/Mould in der Höhe seines Miteigentumsanteils abgetreten. Entsprechendes gilt, wenn die von dem Verkäufer gelieferte Sache mit anderen vermischt oder untrennbar verbunden wird.
Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.
7. Ist über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, erlischt die Befugnis des Kunden, den Liefergegenstand weiterzueräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden. Kommt es gleichwohl zu einer Veräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes

durch den Kunden oder den vorläufigen Insolvenzverwalter, so steht dem Verkäufer der hieraus erzielte Erlös ungekürzt zu; §§ 170, 171 InsO gelten nicht. Der Kunde sowie der vorläufige Insolvenzverwalter sind nicht berechtigt, die an den Verkäufer abgetretene Forderung einzuziehen.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Ein Rückgabeanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn und soweit ein Freigabeanspruch dem entgegensteht.
9. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorgenannten Eigentumsvorbehaltes oder unserer dort bezeichneten sonstigen Rechte bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Sicherungsgegenstand vorzubehalten, so behält sich T/Mould diese Rechte vor.
Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

X. Schutzrechte / Geheimhaltung

1. Für alle an den Verkäufer zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat den Verkäufer von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen ihm entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird dem Verkäufer die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist er ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz seines Aufwandes vom Kunden zu verlangen.
2. Der Verkäufer behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Konstruktionen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen - auch in elektronischer Form - alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Auftragserfüllung von T/Mould entwickelt werden, berechtigt mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur T/Mould zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde bei der Entwicklung mitgewirkt hat. Der Kunde ist berechtigt, vorgenannte Erfindungen und Muster nach dem Zweck und Inhalt des mit T/Mould geschlossenen Vertrages zeitlich und geographisch unbeschränkt zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung mit abgegolten.
3. Der Kunde ist verpflichtet Schutzrechte des Verkäufers an von ihm gelieferten Werkzeugen zu beachten. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, kopiert oder missbräuchlich verwendet werden. Es ist dem Kunden untersagt Werkzeuge, auf die sich die Schutzrechte von T/Mould erstrecken, nachzubauen. Bezüglich der besonderen Schutzrechte der patentrechtlich geschützten Tandemtechnik und der hierfür zu verwendenden Verriegelungssysteme vgl. Ziff. XII.
4. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von dem Verkäufer ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit dessen ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
Der Kunde wird den Zugang zu der vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.
Auf Aufforderung von T/Mould und/oder wenn ein Angebot der T/Mould nicht angenommen wird, werden der Kunde und seine verbundenen Gesellschaften alle in gegenständlicher Form mitgeteilten vertraulichen Informationen und alle hiervon gemachten Kopien unverzüglich zurückgeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
Die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enden für jede einzelne vertrauliche Information zehn Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

XI. Besondere Bedingungen für den Bereich Formen-/ Werkzeugbau:

1. Nachstehende besondere Bedingungen gelten für Verträge, welche die Herstellung oder die Veränderung von Werkzeugen, insbesondere Spritzgießwerkzeugen zum Gegenstand haben. Sie gelten ergänzend zu den sonstigen allgemeinen Bestimmungen.

2. Bei Produktion von neuen Spritzgießwerkzeugen werden die Zahlungen wie folgt fällig:
40 % der Rechnungssumme unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung,
40 % der Rechnungssumme bei Erstmusterung und
20 % der Rechnungssumme bei Lieferung und Rechnungsstellung (spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Erstmuster).
Sollte eine Fertigstellung des Werkzeuges 30 Tage nach Erstmusterung aus Gründen, die nicht T/Mould zu verantworten hat (z.B. kundenseitige Änderungswünsche etc.), unmöglich sein, so werden die vorgenannten letzten 20 % der Rechnungssumme dennoch zur Zahlung fällig.
3. Auf Verlangen stellt der Kunde in Höhe unserer Forderungen ein bestätigtes Akkreditiv in Euro (€), dessen Kosten von ihm übernommen werden.
4. Sollte in der Auftragsbestätigung keine Lieferfrist vereinbart sein, so gilt eine Lieferfrist innerhalb von 12 Monaten.
5. Unabhängig einer anderweitigen Abnahmeerklärung gilt der Liefergegenstand auch als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung der Erstmuster, über die er von T/Mould unverzüglich informiert wird, schriftlich Mängel mitteilt, die die Nutzbarkeit des Liefergegenstandes erheblich einschränken.
6. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten der Abnahme (einschließlich eventueller Reise- und Aufenthaltskosten) vom Kunden getragen.
7. Vom Kunden zur Herstellung des Liefergegenstandes übergebene Konstruktions- und sonstige technische Unterlagen werden von T/Mould auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorgegebenen konzeptionellen Lösung und Gestaltung überprüft. Eine Überprüfung auf detaillierte Mängel und Risikofaktoren durch T/Mould ist aber ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund solcher nicht erkennbaren Mängel Einschränkungen beim Liefergegenstand ergeben, sind diese vom Kunden zu vertreten. Eine Haftung durch T/Mould ist ausgeschlossen.
8. Wird die Entwicklung des Liefergegenstandes vom Kunden übernommen, müssen T/Mould die eindeutigen Vorgaben, festgelegt in Produktbezeichnungen, Pflichtenheft oder Spezifikation, vorgelegt werden.
9. Nach Fertigstellung der Entwicklungs- und Vorentwurfsunterlagen werden diese dem Kunden zur Prüfung und Freigabe bereitgestellt. Die nachfolgenden Produktionsschritte werden erst bei Vorliegen der schriftlichen Freigabeerklärung des Kunden eingeleitet. Sollte eine Freigabe durch den Kunden nicht oder nicht zeitnah erfolgen, der Kunde dennoch eine Fortsetzung der Arbeiten ausdrücklich wünschen, gehen etwaige Kosten resultierend aus Konstruktions- bzw. Werkzeugänderungen zu Lasten des Käufers.
10. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe verlängern die Lieferfrist entsprechend.
11. Über technische und konstruktive Veränderungen des Liefergegenstandes vor und während der Planung und Herstellung des Liefergegenstandes tauschen sich Verkäufer und Kunde schriftlich aus. Diese werden so Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

XII. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Verriegelungssystemen:

1. Nachstehende besondere Bedingungen gelten für Verträge, welche die Lieferung von Verriegelungssystemen zum Gegenstand haben. Sie gelten ergänzend zu den sonstigen allgemeinen Bestimmungen.
2. Das Verfahren „Tandemtechnik“ und die durch T/Mould vertriebenen Verriegelungssysteme unterliegen diversen Patentrechten. Mit dem Kauf eines Verriegelungssystems erhält der Kunde das Recht, unter Zuhilfenahme des Verriegelungssystems ein Werkzeug mit einer alternierenden Öffnung von zwei Trennebenen herzustellen („Tandemwerkzeug“).
Ausdrücklich nicht gestattet ist der Nachbau, Umbau oder Eigenbau des Verriegelungssystems oder eine anderweitige, zweckfremde Nutzung des Verriegelungssystems und/oder des von T/Mould mitgelieferten Know-Hows.
Die Verwendung der geschützten Namen/Marken „Tandem Mould“, „Tandem Mold“ und „T/Mould“ darf nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
3. Liegen zwischen Auftragserteilung und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, bei einer allgemeinen Erhöhung unserer Listenpreise in diesem Zeitraum den vereinbarten Lieferpreis in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie wir den Listenpreis für das bestellte Produkt erhöht haben. Gleiches gilt bei vom Kunden zu vertretenden Lieferverzögerungen, sofern die allgemeine Erhöhung der Listenpreise in den Zeitraum der Verzögerung fällt.
4. Der Liefertermin ist in jedem Fall eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Fristen versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für ein rechtzeitiges Eintreffen der Ware beim Kunden.

5. Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letztem Fall sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in Höhe von 20 % der vereinbarten Kaufpreissumme geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt T/Mould vorbehalten.
6. Die Durchführung notwendiger Mangelbeseitigung erfolgt ausschließlich bei T/Mould. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, uns auf Wunsch auf unsere Kosten die mangelhafte Ware zuzusenden.
7. Ein Mangel liegt nicht vor bei handelsüblichen Abweichungen, insbesondere der Gewichts- und Leistungsangaben und dem Farbton der Lackierungen.

XIV. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (Beratung, Schulung und ähnliches)

1. Nachstehende besondere Bedingungen gelten für Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Sie gelten ergänzend zu den sonstigen allgemeinen Bestimmungen.
2. Für Dienstleistungen wie z.B. Beratungen und Schulungen wird durch die Auftragsbestätigung von T/Mould ein Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden abgeschlossen. Falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Leistungserbringung als angenommen.
3. Der Umfang der Dienstleistung ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag und der Leistungsbeschreibung. In der Leistungsbeschreibung sind Art, Umfang und Spezifikation der von T/Mould zu erbringenden Dienstleistungen sowie die Angaben über Art und Umfang von etwaigen Mitwirkungshandlungen des Kunden enthalten.
4. Die Dienstleistungen von T/Mould erfolgen zur Unterstützung des Kunden bei der Durchführung seines Projektes/seiner Projekte. Dabei trägt der Kunde die Verantwortung für den Ablauf des Projektes in seiner Gesamtheit sowie für dessen Ergebnisse. Eine Haftung von T/Mould für Ergebnisse oder Folgen wird ausgeschlossen.
Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bestimmt und verantwortet T/Mould die Art und Weise der Durchführung seiner Dienstleistungen. Weisungsrechte des Kunden gegenüber T/Mould, deren Mitarbeitern, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bestehen jedoch nicht. Jedoch wird T/Mould bemüht sein, den Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.
5. Die Vergütung für die vom Dienstleistungsvertrag umfassten Leistungen und deren Fälligkeit ergibt sich aus dem Vertrag. Sofern der Vertrag hierzu keine Regelung enthält, erfolgt eine Vergütung nach Aufwand gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste/Honorarordnung von T/Mould, die jederzeit angefordert werden kann. Fälligkeit tritt zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsdaten bzw. bei Leistungserbringung ein.
6. Ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag keine abweichende Regelung, werden die Vergütung mit Reisekosten und Spesen am Ende des Erbringungsmonats in Rechnung gestellt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) sowie sonstiges zwischenstaatliches Recht ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Die Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgeblich.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma T/Mould.
Soweit gesetzlich zulässig, richtet sich der ausschließliche Gerichtsstand nach dem Sitz der Firma T/Mould.
3. Personenbezogene Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung bearbeitet und elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung eines Auftrags ist der Kunde gleichzeitig damit einverstanden, dass die Daten elektronisch gespeichert werden.
4. Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von T/Mould auf Dritte übertragen.
5. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stand: August 2009